

Tarifvertrag

vom 15. Dezember 2021

betreffend die

Vergütung erbrachter ambulanter Hebammenleistungen durch von der Philina GmbH angestellten oder beauftragten Hebammen

gemäss dem Gesetz über die Krankenversicherung (KVG)

zwischen

Philina GmbH Hebammen- und Geburtspraxis
ZSR-Nr. K271117 / GLN 7601002137874
Hinderbergstrasse 14
9473 Gams

und dem

nachfolgend: **Leistungserbringer**

Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV), 9490 Vaduz

nachfolgend: **Versicherer**

Art. 1 Persönlicher Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für

- a) die Philina GmbH;
- b) alle nach KVG im Fürstentum Liechtenstein zugelassenen Krankenversicherer;
- c) für Personen, die bei einem vertragsschliessenden Versicherer obligatorisch gemäss KVG versichert sind oder gemäss internationalen Abkommen Anspruch auf eine Vergütung gemäss KVG haben
- d) den LKV, Vaduz, soweit er gemäss diesem Vertrag ausdrücklich Rechte und Pflichten für sich selbst übernimmt.

Art. 2 Sachlicher Geltungsbereich

Dieser Vertrag regelt die Vergütung der Leistungen der von bei der Philina GmbH angestellten Hebammen gemäss Art. 13 Abs. 1 lit a) KVG Liechtenstein in Verbindung mit Art. 56 KVV.

Art. 3 Leistungsvoraussetzungen

¹ Vergütungen werden von den Versicherern dann erbracht, wenn der Leistungserbringer die rechtlichen Voraussetzungen an seinem Standort (Betriebsbewilligung) erfüllt.

² Es werden nur Leistungen vergütet, welche durch Fachpersonen des Leistungserbringers erbracht werden, die anlässlich der Leistungserbringung jeweils die Voraussetzungen für eine kantonale Zulassung als Hebammen sowie alle gesetzlichen Voraussetzungen am Standort erfüllen.

Art. 4 Tarif

¹ Die Abgeltung der Leistungen für Hebammen richten sich nach dem gültigen Einzelleistungsstrukturvertrag vom 28. Juni 2018 zwischen santésuisse, curafutura, dem Schweizerischen Hebammenverband SHV und der Interessengemeinschaft der Geburtshäuser der Schweiz IGGH-CH sowie dem kantonalen Taxpunktvertrag St.Gallen zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband und tarifsuisse vom 01.01.2019.

² Der Infrastrukturbeitrag für eine Geburt, in der Praxis wird mit der Tarifiziffer «350 Infrastrukturpauschale eines Geburtshauses» abgerechnet. Diese beträgt bei Vertragsabschluss CHF 700.

³ Die in den Verträgen in Abs. 1 genannten Gesetzesartikel sind gemäss FL KVG anwendbar.

Art. 5 Angaben zur Rechnung

¹ Die Rechnung enthält alle Pflichtleistungen, die tatsächlich und vertragsgemäss erbracht worden sind.

² Die Rechnung enthält folgende Angaben:

- a) Personalien und Versichertendaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Postleitzahl, Versicherten-, Versichertenkarten- und Sozialversicherungsnummer)
- b) ZSR- und GLN-Nummer des Geburtshauses
- c) ESR-Teilnehmernummer
- d) Behandlungsdatum (von/bis)
- e) Diagnose: Mutterschaft
- f) Rechnungsnummer und Rechnungsdatum
- g) Anwendbares Gesetz: KVG
- h) Behandlungsart: ambulant
- i) Vergütungsart: Tiers payant
- j) Tarif, Positionsnummer, Positionstext, Taxpunkte, Taxpunktwert und Betrag der Leistung
- k) Gesamtbetrag der Rechnung
- l) bei Medikamenten, Mittel und Gegenständen: gesetzliche MiGel-Positionsnummer, Menge, Preis und Betrag sowie den Produktnamen

³ Bei Rechnungen, die über das Jahresende hinaus dauern, muss per 31.12 eine Zwischenabrechnung erstellt werden.

⁴ Bei einer berechtigten Rechnungsbeanstandung durch den Versicherer stellt der Leistungserbringer diesem eine neue, korrekte Rechnung zu.

⁵ Bei fehlenden Begründungen/ärztlichen Verordnungen resp. Anordnung verlangt der Versicherer die fehlenden Unterlagen innert 10 Tagen nach. Kommt der Leistungserbringer dieser Anforderung innerhalb 10 Tagen nicht nach, kann die Rechnung zurückgewiesen werden.

⁶ Persönliche Auslagen und Nichtpflichtleistungen stellt der Leistungserbringer den Patientinnen direkt in Rechnung.

⁷ Im Falle einer ärztlichen Verordnung resp. Anordnung ist diese in Kopie beizulegen.

Art. 6 Datenaustausch

¹ Alle vom Leistungserbringer zu Händen eines Versicherers erstellten Dokumente (insbesondere die Rechnungen) sind elektronisch zu übermitteln. Für die elektronische Rechnungsstellung sind die gültigen Standards und Richtlinien anwendbar, welche vom „Forum Datenaustausch“ anerkannt sind und mindestens dem XML Standard ab Version 4.4 entsprechen.

² Sollte im Einzelfall eine elektronische Übermittlung scheitern, wird in Papierform Rechnung gestellt. Ist eine elektronische Rechnungsstellung nicht möglich, werden die Rechnungen in Papierform übermittelt. Das Format richtet sich nach den Vorgaben des Forums Datenaustausch.

Art. 7 Zahlungsabwicklung

¹ Der Versicherer vergütet dem Leistungserbringer die Kosten für die erbrachten ambulanten Hebammenleistungen auf Basis der anwendbaren Tarifstruktur gemäss Art. 4 des Vertrages. Auf begründetes Verlangen des Versicherers sind zur Prüfung der Leistungspflicht weitere Angaben zuhanden dem Vertrauensarzt unentgeltlich zu machen.

² Der Versicherer bezahlt die elektronische Rechnung, sofern die Voraussetzungen für die Leistungspflicht gegeben sind, innert 20 Kalendertagen. Bei Rechnungsstellung in Papierform gilt eine Zahlungsfrist von 30 Kalendertagen.

³ Der Versicherer kann auch nach Ablauf der Beanstandungsfrist einen offensichtlichen oder verdeckten Mangel in der Rechnungsstellung gegenüber dem Leistungserbringer geltend machen und die zu Unrecht ausgerichteten Leistungen zurückfordern. Andererseits kann das Geburtshaus fehlende Leistungen nachfakturieren.

Art. 8 Aufklärungspflicht

Der Leistungserbringer anerkennt, dass ihm von Gesetzes wegen eine Aufklärungspflicht gegenüber seinen Patienten in Bezug auf die Leistungen durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung und damit verbundenen nicht gedeckten Kosten, auferlegt ist.

Art. 9 Leistungsstatistik

¹ Die Philina GmbH stellt jährlich folgende Daten über die Patienten mit Liechtensteinischer Versicherung dem Amt für Gesundheit und dem LKV zur Verfügung:

- a) Geschlecht
- b) Alter bzw. Geburtsdatum
- c) Wohnort
- d) OKP Versicherung der Patientin

- e) Kalendarium der Behandlung
- f) behandelnder oder überweisender Arzt

² Die Philina GmbH stellt dem Amt für Gesundheit auf Nachfrage auch weitere Daten zur Leistungserbringung für Patienten auf dem Fürstentum Liechtenstein zur Verfügung.

Art. 10 Generalklausel

Sofern nicht in diesem Vertrag anders vereinbart gelten die Bestimmungen der genannten Verträge in Artikel 4. Die darin genannten Gesetzesartikel sind gemäss FL KVG anwendbar.

Art. 11 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung gemäss Art. 19a KVG wird gemäss dem Qualitätsmanagement des Schweizerischen Hebammenverbandes durchgeführt. Der LKV erhält darüber jährlich einen Bericht.

Art. 12 Inkrafttreten und Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung gemäss Art 16c Abs. 5 KVG durch die Regierung des Fürstentums Liechtenstein rückwirkend auf den 01.01.2022 in Kraft.

Art. 13 Kündigung

Dieser Vertrag ist kündbar mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils per Ende Jahr, erstmals per 31.12.2022.

Art. 14 Anhänge

Dieser Vertrag enthält folgende Anhänge:

- Einzelleistungsstrukturvertrag vom 28. Juni 2018 zwischen santésuisse, curafutura, dem Schweizerischen Hebammenverband SHV und der Interessengemeinschaft der Geburtshäuser der Schweiz
- Kantonaler Taxpunktvertrag St.Gallen zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband und tarifsuisse ag vom 01.01.2019

Gams, den 16.12.2021

Vaduz, den 21.12.21

